



Reglement über die Wahl des Stiftungsrates

Gültig ab 1. Juli 2022
Beschluss des Stiftungsrates vom 7. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Art. 1 Inhalt des Reglements	3
Art. 2 Amtsdauer	3
Wahlberechtigung	3
Art. 3 Aktives Wahlrecht	3
Art. 4 Passives Wahlrecht	3
Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden.....	4
Art. 5 Zuständigkeit	4
Art. 6 Verfahren	4
Art. 7 Ungültige Wahlzettel und Stimmen	4
Art. 8 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter	4
Information zu den Ergebnissen und Beschwerdeverfahren.....	4
Art. 9 Information und Publikation	4
Art. 10 Beschwerden	5
Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Änderungsvorbehalt	5
Art. 12 Inkrafttreten	5

Allgemeines

Art. 1 Inhalt des Reglements

- ¹ Dieses Reglement regelt die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Pensionskasse der Stadt Winterthur (nachfolgend PKSW genannt). Grundlage bildet Art. 6 der Stiftungsurkunde.
- ² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden im Stiftungsrat sind aufgrund der persönlichen Haftung ausschliesslich der PKSW verpflichtet.

Art. 2 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Gesamterneuerung des Stiftungsrates findet alle vier Jahre im 2. Semester statt. Der Amtsantritt der gewählten Personen erfolgt per 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres.
- ³ Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so wird eine Ersatzwahl angesetzt. Die gewählte Ersatzperson tritt in die Amtszeit der ausgeschiedenen Person ein und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt.
- ⁴ Mitglieder des Stiftungsrates, die zur Stadt Winterthur oder einem angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden grundsätzlich mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Sie scheiden jedoch erst auf den Zeitpunkt aus, in welchem die Ersatzwahl rechtsgültig abgeschlossen ist.
- ⁵ Beendet ein Mitglied maximal 12 Monate vor einer Gesamterneuerungswahl sein Arbeitsverhältnis bei der Stadt Winterthur oder einem angeschlossenen Arbeitgebenden, erfolgt keine Ersatzwahl. Das ausscheidende Mitglied verbleibt bis zum Ende der Amtsdauer im Stiftungsrat.

Wahlberechtigung

Art. 3 Aktives Wahlrecht

- ¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den aktiv versicherten Personen der PKSW gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden erfolgt durch den Stadtrat. Die angeschlossenen Unternehmungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Passives Wahlrecht

- ¹ Wählbar sind alle mündigen natürlichen Personen, die zu Beginn der Amtsdauer keine Altersrente von der PKSW beziehen und weniger als 70 Jahre alt sind. Der Stiftungsrat erstellt ein *Regulativ Anforderungsprofil Stiftungsrat*.
- ² Den Arbeitgebenden steht die Möglichkeit zu, externe Vertreterinnen und Vertreter in den Stiftungsrat zu wählen. Die Anzahl der externen Vertreterinnen und Vertreter wird nicht beschränkt. Den Arbeitnehmenden steht die Möglichkeit zu, maximal zwei externe Vertreterinnen und Vertreter in den Stiftungsrat zu wählen. Die Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder wird in einem separaten Reglement geregelt. Beide Vertretungen sollen das Anforderungsprofil erfüllen.
- ³ Personen, welche an der Leitung einer angeschlossenen Institution wesentlich beteiligt sind, können als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmenden nicht kandidieren. Nicht wählbar sind mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.
- ⁴ Nicht als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmenden zugelassen sind auch die von den städtischen Stimmberechtigten, vom Stadtparlament oder vom Stadtrat gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber.

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Für die Durchführung der Wahlen ist die Geschäftsstelle der Pensionskasse zuständig. Die von der Stadt anerkannten Personalverbände und Gewerkschaften dürfen die Wahlen beaufsichtigen. Die entsendete Person darf nicht selbst für den Stiftungsrat kandidieren.

Art. 6 Verfahren

¹ Die von der Stadt anerkannten Personalverbände und Gewerkschaften haben das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die PKSW lädt danach die Versicherten ein, innert einer vorgegebenen Frist seit der Ausschreibung (Versanddatum) Wahlvorschläge einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten geschlossen.

² Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden enthalten.

³ Die Wahlvorschläge, mit Ausnahme der Vorschläge der von der Stadt anerkannten Personalverbände und Gewerkschaften, sind mindestens von 15 Versicherten zu unterzeichnen, wobei vorgeschlagene Personen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen dürfen.

⁴ Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.

⁵ Entspricht die Zahl der Kandidierenden der zu Wählenden, so gelten diese als gewählt.

⁶ Für die vorzunehmenden Wahlen wird den Versicherten ein Wahlzettel mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt.

⁷ Es können nur vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden.

⁸ Die Versicherten senden den Wahlzettel innert einer vorgegebenen Frist an die auf dem Wahlcouvert bezeichnete Stelle.

⁹ An der Wahl teilnahmeberechtigt sind die im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen bei der PKSW aktiv versicherten Personen.

Art. 7 Ungültige Wahlzettel und Stimmen

¹ Andere als die vorgedruckten Wahlzettel sind ungültig.

² Einzelne Stimmen sind ungültig,

- a. wenn sie den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- b. wenn sie auf einen nicht vorgeschlagene/n Kandidatin oder Kandidaten lauten;
- c. wenn sie für eine nicht wählbare Person abgegeben werden;
- d. wenn sie ehrverletzende oder ähnliche Bemerkungen enthalten.

³ Weitere Regeln zur Gültigkeit von Stimmen werden vom Stiftungsrat festgelegt und auf dem Wahlzettel angeführt.

Art. 8 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

¹ Die Ergebnisse werden nach dem Prinzip der Majorzwahl ermittelt. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Lehnt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahl vor der Erhaltung des Wahlergebnisses ab, gilt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsttieferen Stimmenzahl als gewählt.

Information zu den Ergebnissen und Beschwerdeverfahren

Art. 9 Information und Publikation

¹ Der Stiftungsrat erwahrt das Wahlergebnis, stellt die neue Zusammensetzung des Stiftungsrates nach Erneuerungs- bzw. Ersatzwahlen fest und informiert über das Ergebnis.

² Die Publikation der Wahlergebnisse erfolgt auf der Website der PKSW innert 14 Tagen nach Abschluss der Wahlen.

Art. 10 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen Verstöße gegen dieses Reglement sind innert 10 Arbeitstagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens aber innert 20 Tagen nach Publikation des erwarteten Wahlergebnisses beim Stiftungsrat zu erheben.

² Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Stiftungsrat anordnet.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Änderungsvorbehalt

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 7. Juni 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Januar 2019 mit Beschluss vom 1. Juli 2020.